

Stadt Troisdorf

01.02.2023

An alle
Mitglieder des

Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

Nachtrag zur

Einladung zur Sitzung des

NR. 2023/1

Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion

Sitzungstermin **Mittwoch, 01.02.2023, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG**
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Mit der Bitte um Berücksichtigung folgender Nachträge für die Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

11.4 Anfrage der Fraktion GRÜNE im Rat der Stadt Troisdorf **2023/0143**
hier: „Stärkungspakt NRW - gemeinsam stark gegen Armut“

Neuer Anfragen-TOP

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: IV/50

Datum: 31.01.2023

Anfrage, DS-Nr. 2023/0143

öffentlich

| Beratungsfolge | Sitzung am: | Ja | Nein | Enth. |
|--|-------------|----|------|-------|
| Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion | 01.02.2023 | | | |

Betreff: Anfrage der Fraktion GRÜNE im Rat der Stadt Troisdorf
hier: Stärkungspakt NRW - gemeinsam stark gegen Armut"

Sachdarstellung:

Der Bescheid über die zur Verfügung gestellten Mittel aus dem „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ ging am 24.01.2023 bei der Stadt Troisdorf ein, die zur Verfügung stehende Summe beträgt 455.301 €.

Mit dem Bescheid gingen auch Regelungen zur möglichen Verwendung zu, die derzeit ausgewertet werden. Berücksichtigungsfähig sind drei Kategorien:

1. Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in den Kommunen

Die Schuldnerberatung der Stadt Troisdorf wurde bereits eingebunden und darüber informiert, dass Ausgaben

- für die Erstellung von Informationsmaterialien
- zur Aufrechterhaltung des Betriebs (wie z.B. Miet- und Mietnebenkosten, Strom- und Heizkosten, Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe, Masken, etc.)
- Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte zur Durchführung einzelner Maßnahmen

finanziert werden können.

2. Unterstützung der sozialen Infrastruktur der Kommunen

Zu den sozialen Einrichtungen zählen beispielsweise die Seniorentreffs, Begegnungsstätten und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren. Finanziert werden können sowohl eigene Ausgaben der Kommunen als auch externe Kosten aus

- Miet- und Mietnebenkosten, Strom- und Heizkosten, Müllentsorgung
- Sachausgaben, die für den Betrieb oder die Durchführung einzelner Maßnahmen benötigt werden
- Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte o.ä.

Da viele dieser Angebote in der Stadt Troisdorf bereits in städtischen Objekten stattfinden, wird zunächst ermittelt, inwieweit hier angestiegene Kosten über den Stärkungspakt finanziert werden können. Des Weiteren soll dann mit den

vor Ort tätigen Trägern geklärt werden, ob und inwieweit Kostensteigerungen abzufangen sind.

Von einer Unterstützung ausgeschlossen sind Einrichtungen, die bereits anderweitig vollfinanziert sind.

3. Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen

Die Einzelfallhilfen stehen für kurzfristige, außerplanmäßige Interventionsangelegenheiten insbesondere zur Vermeidung finanzieller Härten bei Bürger*innen z.B. bei Nebenkostenabrechnungen, dringenden Reparaturen oder dringend notwendigen Anschaffungen zur Verfügung.

Die Schuldnerberatung der Stadt Troisdorf wurde daher darüber informiert, derartige Fallgestaltungen zu melden. Hier wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob Hilfen aus dem Stärkungspakt zu gewähren sind. Eine Einbindung der Politik in solchen Fällen ist schon aus Datenschutzgründen nicht vorgesehen.

Für Bedarfe sind sogenannte Bedarfsmeldungen an die jeweilige Verwaltung zu richten, der dafür erforderliche Vordruck liegt an und ist auf der Homepage des MAGS abzurufen. Mittel, die bis zum 30.09.2023 nicht verplant sind, sind an das Land NRW zurückzuzahlen.

Das Abstimmungsverfahren hinsichtlich zu vermeidender Doppelförderungen mit der Kreisverwaltung ist Thema der nächsten Dezernentenbesprechung am 10.02.2023. Ob zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senior*innen und Inklusion am 22.03.2023 Bedarfsmeldungen in einer Anzahl vorliegen, die es erforderlich machen, eine Entscheidung des Ausschusses über die Gewährung von Mitteln herbeizuführen, ist bisher nicht absehbar.

In Vertretung

Tanja Gaspers
Erste Beigeordnete

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus Gründen der Billigkeit für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen („Stärkungspakt NRW“)

**Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 1. Januar 2023**

1

Zweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften – VV in der Fassung vom 10. Juni 2022 - zu § 53 Landeshaushaltsordnung – LHO in der Fassung vom 26. April 1999 - finanzielle Unterstützungsleistungen für die Kreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. Die Unterstützungsleistungen werden vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen für das Jahr 2023 gewährt.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

Einrichtungen der sozialen Infrastruktur stehen angesichts der krisenbedingt steigenden Ausgaben und einer verstärkten Inanspruchnahme vor besonderen Herausforderungen, die in den vergangenen Wochen und Monaten bereits zu Einschränkungen und Schließungen von Angeboten geführt haben. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur sowie zur Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Angeboten vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation werden Billigkeitsleistungen gewährt.

Darüber hinaus können über kommunale Verfügungsfonds bzw. Härtefallregelungen Bürgerinnen und Bürger insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten unterstützt werden.

Die unter 3.1 aufgeführten Leistungsempfangenden können die Leistung selbst verwenden und/oder an Einrichtungen anderer Träger der sozialen Infrastruktur weitergeben. Sofern die Einrichtungen gegenüber den Leistungsempfangenden zweckent-

sprechende Mittelbedarfe anmelden, kann diesen nach Vorlage einer Bedarfsaufstellung (Anlage 1) eine finanzielle Unterstützung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Aufwendungen zur Verfügung gestellt werden.

Berücksichtigungsfähig sind:

2.1.

die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,

2.2

die Unterstützung der sozialen Infrastruktur in Kommunen

(wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäusern, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc.), Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerken in den Quartieren / Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“),

2.3

Programme und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

2.4

Ausgenommen sind Personalausgaben und investive Ausgaben.

3

Leistungsempfangende

Leistungsempfangende sind die

- a) Kreise in Nordrhein-Westfalen sowie die StädteRegion Aachen,
- b) kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen,
- c) kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

4

Voraussetzungen für die abschließende Gewährung der Billigkeitsleistungen

Die Leistungen werden zunächst an die Leistungsempfangenden von Amts wegen ausgezahlt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden.

Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden etc.) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlung, die nach dem 13. Oktober 2023 für nicht verplante Mittel (vgl. 6.2) oder nach dem 31. März 2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

5

Art und Umfang, Höhe der Leistungen

5.1

Die Billigkeitsleistung (Ziffer 2) wird den Leistungsempfangenden in Nordrhein-Westfalen ohne Antrag für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 in Abhängigkeit der absoluten Zahl an Mindestsicherungsbeziehenden je Leistungsempfangenden zum Stand 31. Dezember 2021 gewährt. Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

5.2

Die Leistungsempfangenden haben im Falle der Gegenfinanzierung entsprechender Ausgaben durch Leistungen Dritter und/oder zweckgebundene Spenden die gewährte Unterstützung zu erstatten.

Die insgesamt gewährte Leistung reduziert sich um nicht bis zum 30. September 2023 verausgabte bzw. verbindlich verplante Beträge entsprechend.

5.3

Die Unterstützung wird als einmalige Leistung gewährt.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Unterstützungsleistungen erfolgt durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Auszahlung der Billigkeitsleistungen erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung an die Leistungsempfangenden nach Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides.

6.2

Berichtswesen

Zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 30. September 2023 haben die Leistungsempfangenden gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten (Anlage 2), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.

Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht verplant sind, sind unaufgefordert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen.

6.3

Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis haben die Leistungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März 2024 eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der weitergegebenen Unterstützungsleistungen vorzulegen (Anlage 3).

Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen im Wege der Weitergabe erhalten, haben bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der betreffenden Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung durch eine tabellarische Übersicht der getätigten Ausgaben nachzuweisen (Anlage 4), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechterheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren.

7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Billigkeitsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Bedarfsabfrage durch Gemeinde/Stadt/Kreis

Gemeinde/Stadt/Kreis
Straße
PLZ, Ort

Ansprechpartner
E-Mail
Tel.

zur Bedarfsanmeldung durch Einrichtung

Einrichtung
Straße
PLZ, Ort

1. Anmeldung des voraussichtlichen Mittelbedarfs für 2023 i. S. der Billigkeitsrichtlinie

Zur Bedarfsabfrage von Kommunen in einzelnen Einrichtungen.

Unterstützung von Beratungseinrichtungen bzw. sonstiger sozialer Infrastruktur

| geplante Ausgaben (Art der Ausgabe / Zeitraum / Stückzahl) Sollte die Eingabemaske nicht ausreichen, ggfs. bitte weitere Anlage ausfüllen. | Planung gesamt (Euro) |
|---|------------------------------------|
| <i>Bsp.: Miete / monatlich 500 Euro / 12 Monate</i> <i>Honorar / 50 Stunden je 20 Euro</i> | 6.000 1.000 |
| Empty space for additional entries | Empty space for additional entries |
| Gesamtausgaben | Empty space for total |

Verbindliche Erklärung der Einrichtung zur Bedarfsanmeldung gegenüber der Kommune

Mir ist bewusst, dass die Unterstützung als Billigkeitsleistung gewährt wird und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) zurückzuzahlen ist.

Ich versichere, dass im Falle der Gewährung der Unterstützung diese in der Steuererklärung der Einrichtung als steuerpflichtige Einnahme angegeben wird.

Mir ist bewusst, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieses Antrags gegebenenfalls gewährte Unterstützung angegeben werden muss.

Ich bin darüber informiert, dass es sich bei den Angaben des Antrags um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Es ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Ich bin darüber informiert, dass nur Ausgaben, die in den Monaten Januar 2023 bis Dezember 2023 voraussichtlich anfallen werden, abgerechnet werden können.

Ich erteile meine Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Unterstützung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ich versichere, dass alle Angaben zu diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu erfolgt sind.

Ort, Datum, Unterschrift



Herrn Bürgermeister
Alexander Biber

im Hause



Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion
am 01.02.23

30.01.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Land stellt den Kommunen für 2023 insgesamt 150 Mio. EUR, für Troisdorf heruntergebrochen rund 455.000 EUR, aus dem „**Stärkungspakt NRW – gemeinsam stark gegen Armut**“ zur Verfügung. Damit können Beratungs- und Hilfsangebote zur Stärkung der sozialen Infrastruktur stärker unterstützt werden.

Die GRÜNE Fraktion bittet in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welche Projekte plant die Stadt mit diesen Mitteln (ggf. zusätzlich) zu finanzieren?
- Welche Träger sind in diesem Zusammenhang von Seiten der Stadt bereits angesprochen worden?
- Gibt es ein Abstimmungsverfahren mit der Kreisverwaltung, um etwaige Doppelförderungen zu vermeiden?
- Wie plant die Verwaltung die Politik in die Entscheidungen miteinzubinden?
- Ist dies über die nächste Sitzung des Sozialausschusses noch rechtzeitig möglich oder muss ggf. der HFA bzw. Rat frühzeitig eine Entscheidung treffen?

Freundliche Grüße

Thomas Möws

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/ -anfrage

• federführendes Dezernat/Amt W
(Vorlagenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 1361

• Ausschuss/Rat (Schriftführung) Sozial SF 50